

Haushaltssatzung genehmigt:

**Haushaltssatzung**  
der  
**Verbandsgemeinde Kirn-Land**  
für das  
**Haushaltsjahr 2019**  
vom 21.06.2019

Der Verbandsgemeinderat der hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 ( GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	<b>der Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>6.168.900 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>6.358.950 €</b>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-190.050 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein-und Auszahlungen</b>	<b>52.500 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>952.500 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>1.390.900 €</b>
	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Investitionstätigkeit</b>	<b>-438.400 €</b>
	<b>Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>44.000 €</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für verzinste Kredite auf: **96.500,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf :

**3.000.000,00 €**

siehe dazu auch § 8 dieser Satzung

## **§ 5 Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 72 GemO i.V.m. § 26 Abs.1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirn-Land von allen verbandsangehörigen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

**Die einheitliche Umlage wird auf** **36,00 v.H.**

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

**festgesetzt.**

		Prozentsatz	in Euro
Der Umlagebedarf	für 2011 endgültig	=41,00 %	2.229.275
	für 2012 endgültig	=38,75 %	2.345.418
	für 2013 endgültig	=37,00 %	2.432.006
	für 2014 endgültig	=36,00 %	2.579.616
	für 2015 endgültig	=36,00 %	2.496.038
	für 2016 endgültig	=37,00 %	2.552.261
	für 2017 endgültig	=37,00 %	2.597.763
	für 2018 endgültig	=37,00%	2.844.318
	<b>für 2019 vorläufig</b>	<b>=36,00 %</b>	<b>2.929.600</b>

Die Aufgliederung der Umlagegrundlagen auf die umlagepflichtigen Ortsgemeinden sowie die Höhe der Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ergeben sich aus **Anlage 1**

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge (§§ 7-9 des Kommunalabgabengesetz) sowie der Fremdenverkehrsbeiträge (§ 12 des Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Abwasserbeseitigung:

#### a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser= **2,63 €** je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- für Niederschlagswasser= **7,67 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

#### b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung

**13,29 €** je qm Straßenfläche

#### c. wiederkehrende Beiträge für Niederschlagswasser

**0,33 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

#### d. Benutzungsgebühren für Schmutzwasser

**1,85 €** je cbm gewichtete Schmutzwassermenge einschl. Abwasserabgabe

#### e. Fäkalschlammabfuhr

**38,00 €** je cbm Schlamm

#### f. Abwasserabgabe

**18,00 €** je Einwohner/Einwohnergleichwert nicht leitungsgebundene Entsorgung Kleinleiter ( an das Land abzuführen)

## 2. Wasserversorgung

### a. einmalige Beiträge für den

- Neubau von Hochbehältern	<b>0,32 €</b>	je qm einschl. 7% MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
-Neubau von Versorgungsanlagen	<b>1,74 €</b>	je qm einschl. 7% MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
- Druckerhöhungsanlagen	<b>0,12 €</b>	je qm einschl. 7% MWSt. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

### b. wiederkehrende Beiträge

**56,00 €** je Nutzungseinheit einschl. 7% MWSt. (Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)

### c. Bezugsgebühren:

**1,76 €** je cbm Wasser einschl. 7% MWSt.

d. Miete Hydrantenstandrohr:	Ausgabepauschale:	20,00 €	je Ausgabe
	Sicherheitsleistung:	400,00 €	je Standrohr
	Tagesmiete:	2,00 €	je Tag

## § 7 Festsetzung der Wirtschaftspläne der VG-Werke

Die Wirtschaftspläne für die Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf:		1.626.300 €
die Aufwendungen auf:		1.628.800 €
Im Vermögensplan		
die Einnahmen und Ausgaben auf		2.534.000 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf:		1.143.000 €
die Aufwendungen auf:		1.168.500 €
Im Vermögensplan		
die Einnahmen und Ausgaben auf		1.404.000 €

## § 8 Kredite/ Kassenkredite/ Verpflichtungsermächtigungen der VG-Werke

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:	1.700.000 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:	1.210.000 €

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital betrug am	31.12.2009:	9.039.457 €
	31.12.2010:	8.385.952 €
	31.12.2011:	7.812.673 €
	31.12.2012:	8.088.231 €
	31.12.2013:	8.463.485 €
	31.12.2014:	9.042.330 €
	31.12.2015	voraussichtlich: 8.937.980 €
	31.12.2016	voraussichtlich: 9.137.392 €

## § 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO wird im Einzelfall auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

## § 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit entfällt.

## § 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen

0 Euro

2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen

0 Euro

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen gem. 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw- Vermerke, Einstellungs- und Beförderungssperren) entfallen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt gem. § 95 Abs. 5 GemO mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Kirn, den 21.06.2019

Verbandsgemeinde Kirn-Land

(Siegel)

(Müller)  
Beauftragter

## **Verbandsgemeinde Kirn-Land**

### **Hinweise zur Haushaltssatzung 2019**

Die Haushaltssatzung 2019 der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist hinsichtlich des festgesetzten Kreditrahmens genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 23.05.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 04.06.2019 hat die Kommunalaufsicht wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Gesamtkredit über 96.500,- Euro wurde in voller Höhe genehmigt.

Ebenso der veranschlagte Kredit der Verbandsgemeindewerke mit einer Gesamthöhe von 2.910.000,-- Euro.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 21.06.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirn, den 21.06.2019

Verbandsgemeinde Kirn-Land

Dienstsiegel

(Müller)  
Beauftragter